

Merkblatt

Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hat die Härtefallkommission?

Wenn die Härtefallkommission nach Beratung eines Einzelfalles mit Mehrheit feststellt, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das schleswig-holsteinische Innenministerium. Dieses hat dann die Möglichkeit, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen, der oder dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wer kann die Härtefallkommission anrufen?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer aus Schleswig-Holstein selbst sowie von ihnen bevollmächtigte Angehörige, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbänden und anderen Organisationen oder andere Dritte, die sich für die Ausreisepflichtigen einsetzen wollen.

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (§ 23a Abs. 2 AufenthG) kann jedoch nicht verlangt werden, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Was soll die Anrufung enthalten?

- Möglichst genaue Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht
- Für Erwachsene: Ergebnis eines Einstufungstests bei einem zugelassenen Integrationskursträgers. Eine Liste zugelassener Integrationskursträger befindet sich im Internet unter http://www.bafl.de/template/index_integration.htm. Bei jungen Volljährigen kann der Nachweis der Deutschkenntnisse auch über das Schulabgangszeugnis erfolgen.
- Für Erwachsene: Vorliegende Bescheinigungen über den Besuch oder Zertifikate über den erfolgreichen Abschluss von Deutschkursen (jeweils unter Angabe der Niveaustufe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Für Erwachsene: Angaben zu Arbeitgebern, der Dauer der Beschäftigung und den vereinbarten Stundenzahlen, sofern während des Aufenthaltes im Bundesgebiet am Arbeitsprozess teilgenommen wurde oder teilgenommen wird (bitte Belege beifügen)
- Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche oder junge Volljährige: Informationen zu Berufswünschen und Zukunftsplanungen. Bitte Belege beifügen zum Schulabschluss, zu abgeschlossenen oder laufende Bewerbungsverfahren bzw. tatsächlicher Ausbildungsaufnahme
- Für Schülerinnen und Schüler: Die letzten beiden Schulzeugnisse mit Noten im Fach Deutsch bzw. Entwicklungsberichte
- Für Kinder: Hinweise auf den Besuch einer Kindertagesstätte
- Für alle Familienmitglieder: Angaben zu besonderen Integrationsleistungen, wie beispielsweise Kontakte zum gesellschaftlichen Umfeld und Teilhabe über die Ethnie hinaus sowie besonderes Engagement in der Kirchen-, Vereins- oder Verbandsarbeit (soweit vorhanden, bitte Belege beifügen)
- Angaben zu familiären Beziehungen sowohl im Bundesgebiet als auch im Herkunftsland

Wann ist eine Anrufung der Härtefallkommission ausgeschlossen?

- Eine Anrufung ist ausgeschlossen, wenn das Ziel in einem anderen aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren erreicht werden kann oder konnte,
- Eine wiederholte Anrufung in derselben Sache ohne neuen Sachverhalt ist ausgeschlossen.

Wann scheidet die Vorlage einer Anrufung an die Kommission in der Regel aus?

Die Vorlage scheidet in der Regel aus, wenn die oder der Betroffene

- sich derzeit ohne Aufenthaltstitel oder Bescheinigung nach § 60 a Abs. 4 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
- Inhaberin oder Inhaber eines Visums ist,
- sich erlaubt visumfrei aufhält,
- einen Ausweisungstatbestand nach §§ 53 oder 54 AufenthG oder die Voraussetzungen des § 58a AufenthG erfüllt,
- sich in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig (bis zu 3 Monaten) im Bundesgebiet aufgehalten hat oder
- wenn die Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist oder die Ausreise bisher offensichtlich missbräuchlich hinausgezögert wurde.

Über die Vorlage einer Anrufung entscheidet die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung und in Zweifelsfällen der Vorprüfungsausschuss.

Die Anrufung der Härtefallkommission kann aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht verhindern

Eine an die Härtefallkommission gerichtete Anrufung ist kein Rechtsbehelf. Sie hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bittet gegebenenfalls die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen der Vorprüfung, bis zur Entscheidung durch die Kommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Die Ausländerbehörde entscheidet über die Bitte in eigener Zuständigkeit.

Allgemeine Hinweise

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf den Regelungen des § 23a AufenthG, der §§ 10 bis 17 der schleswig-holsteinischen Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission. Die genannten rechtlichen Grundlagen finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Anrufungen an die Härtefallkommission sind schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen.

Für weitere Fragen zum Verfahren steht die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zur Verfügung.

Kontakt

Härtefallkommission beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle
Postfach 7125
24171 Kiel

Geschäftsführer:

Michael Bestmann ☎ 0431/988-3298 E-Mail: Michael.Bestmann@im.landsh.de

Regina Reger ☎ 0431/988-3280 E-Mail: Regina.Reger@im.landsh.de

Telefax: 0431/988-3299

Stand: 01. März 2005